



TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Abschiebehaft und Abschiebung

Entschließungsantrag

Von: Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Wulf Dietrich als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Peter Scholze als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Freiheitsentziehung und Abschiebehaft bedeutet eine hohe psychische Belastung, dies trifft insbesondere auf Flüchtlinge zu, die als Kinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland kommen und einen Asylantrag stellen.

Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Jugendliche (UMF) haben als besondere schutzbedürftige Personen (EU- Richtlinien 1 und 2) und nach der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) Anrecht auf Schutz und Betreuung, sie dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen und abgeschoben werden.

Die Psyche eines Kindes ist besonders verletzlich, da sein noch ungefestigtes Welt- und Selbstbild sich an der Traumaerfahrung orientiert und folglich geprägt ist von traumabezogenen Erwartungen (vgl. Fischer, G., Riedesser, P., 2003).

Diese erneuten Belastungen vertiefen Traumafolgestörungen und die Ängste, Hoffnungslosigkeit, Depressionen und ggf. Suizidalität.

Dies muss bei der rechtlichen Behandlung ihrer Asylanträge, aber auch bei der Ausgestaltung anderer Verfahren entsprechend berücksichtigt werden. So führt weitere Gewalterwendung, Unsicherheit und fehlender Schutz für Kinder und Jugendliche, die durch erlittene Gewalterfahrungen besonders verletzlich geworden sind, die Fortsetzung des traumatisierenden Prozesses.

Nach der Neufassung des § 42 SGB VIII sind ausländische Kinder und Jugendliche vom zuständigen Jugendamt in Obhut zu nehmen, wenn sie ohne Erziehungsberechtigten ins Bundesgebiet einreisen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Abschiebungshaft rechtswidrig, wenn die Ausländerbehörde mildere Mittel - z. B. Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung - nicht geprüft hat (Oberlandesgericht München, OLG München, Beschluss v. 9.5.2005 – 34 Wx 037/ 05).

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Begründung:

Am 7. März 2010 erhängte sich ein 17-jähriger unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Abschiebungshaft in Hamburg. Der Jugendliche wurde in Abschiebungshaft genommen weil er nach Ansicht der deutschen Behörden in einem anderen europäischen Land sein Asylverfahren durchlaufen und dahin abgeschoben werden sollte. Sein psychischer Zustand wurde nicht wahrgenommen und nicht abgeklärt.

Kinder sind von Gewalt, Misshandlung und Diskriminierung in besonderer Weise betroffen. Insbesondere haben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) im allgemeinen in ihrem Leben vielfältige und schwerwiegende Gewalterfahrungen und Verluste erlebt.

Flüchtlingskinder erleben besonders häufig Trennungen von Bezugspersonen und körperliche sowie seelische Vernachlässigung aufgrund einer längeren Zeit der Flucht und Migration. Mit der Heimat verlieren die Kinder ihre sozialen Bezüge und die Kontinuität in der Erziehung und Schulbildung. Das Zusammenspiel dieser Erlebnisse stört die Entwicklung eines Kindes. Für dieses Ineinandergreifen von mehreren traumatischen Sequenzen verwendet Hans Keilson (1979) den Begriff der „extremen Belastungssituation“.